

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 Stuttgart, 2015-12-03
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiterin - Durchwahl
Frau Seeger -472
Fax 0711 2149-9472
E-Mail renate.seeger@elk-wue.de

AZ 23.37 Nr. 20.35-01-03-V03/6.4

An die
Evang. Pfarrämter
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchl. Dienststellen, großen Kirchenpflegen,
Geschäftsstellen der Dezernate 1-3
sowie die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

**Kürzung des Tagegeldes nach § 12 Abs. 1 Reisekostenordnung
Änderung der amtlichen Sachbezugswerte für Mahlzeiten**

Rundschreiben vom 04.04.2014 AZ 23.37 Nr. 582/6.4

Nach § 12 Abs. 1 der landeskirchlichen Reisekostenordnung ist, wenn von Amts wegen unentgeltlich Verpflegung gewährt wird, Tagegeld für Verpflegungsmehraufwendungen mindestens in Höhe der amtlichen Sachbezugswerte der gewährten Mahlzeiten zu kürzen.

Die Sachbezugswerte für Mahlzeiten nach § 2 SvEV erhöhen sich ab **01.01.2016**.

Die Werte betragen ab 2016 für das Frühstück **1,67 Euro**, für das Mittagessen und Abendessen jeweils **3,10 Euro**.

Ist das Tagegeld nach §§ 9 und 12 Reisekostenordnung höher als die nach § 9 Abs. 4a EStG möglichen Verpflegungsmehraufwendungen, ist der übersteigende Betrag als geldwerter Vorteil zu versteuern.

Die beiliegende Berechnungstabelle der Tagegelder und des Steueranteils ab 01.01.2016 wurde entsprechend angepasst.

Hartmann
Oberkirchenrat

Anlage
Tabelle